

**Praxispartner-Ordnung für die dualen Bachelor-Studiengänge
der Hochschule Weserbergland
beschlossen durch den Senat am 22.12.2010
zuletzt geändert am 02.09.2019**

In Ausführung des § 7 Absatz 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der dualen Bachelor-Studiengänge der Hochschule Weserbergland hat der Senat folgende Ordnung beschlossen:

PRÄAMBEL

Der Erfolg der dualen Bachelor-Studiengänge basiert maßgeblich auf der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Weserbergland und ihren Praxispartnern. Die Handlungskompetenz der Studierenden wird an den Lehr-/Lernorten Hochschule Weserbergland und den Unternehmen der Praxispartner durch die Instrumente der Lernortverknüpfung entwickelt. Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit dient die folgende Ordnung der Qualitätssicherung und der Schaffung von Transparenz.

§ 1 ANERKENNUNG ALS PRAXISPARTNER

- (1) Auf Antrag können Unternehmen, insbesondere solche der gewerblichen Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen der freien Berufe, öffentliche Einrichtungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie Träger gemeinnütziger oder sozialer Aufgaben als Praxispartner der Hochschule Weserbergland anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung als Praxispartner ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung (Antragsteller) personell und sachlich geeignet ist, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Inhalte der praxisintegrierten Studienabschnitte (Praxisphasen) unter der Gesamtverantwortung der Hochschule zu vermitteln.
- (2) Die Eignung bezieht sich insbesondere auf
 - a) die Art des Unternehmens, der Einrichtung oder des Trägers gemeinnütziger oder sozialer Aufgaben (§ 2),
 - b) die Zahl der Praxisplätze, der Ausbildungsleiter und fachlichen Betreuer (§§ 3 und 4),
 - c) die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte (§ 5),
 - d) die sonstigen Anerkennungsvoraussetzungen (§ 6).
- (3) Ein Antragsteller, der die vorgeschriebenen Praxisinhalte nicht in vollem Umfang selbst vermitteln kann, kann als Praxispartner anerkannt werden, wenn die fehlenden Inhalte außerhalb des Unternehmens oder der Einrichtung durch Dritte (beispielsweise Verbundausbildung) vermittelt werden und die Fachbereichskonferenz zuvor zugestimmt hat.

§ 2 ART DES UNTERNEHMENS, DER EINRICHTUNG, DES TRÄGERS GEMEINNÜTZIGER ODER SOZIALER AUFGABEN

- (1) Durch Art und Umfang der Produktion und/oder der Dienstleistungen sowie der Produktions- und Arbeitsverfahren muss sichergestellt sein, dass die praxisrelevanten Studieninhalte vollständig vermittelt werden können.
- (2) Der Antragsteller muss über eine geeignete Betriebs- oder Produktionsstätte oder Einrichtung verfügen. Dies setzt ausreichend räumliche, personelle und sachliche Ressourcen voraus. Handelt es sich um eine Betriebs- oder Produktionsstätte sind insbesondere die zum Betrieb oder zur Produktion erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstigen notwendigen Arbeitsmittel (beispielsweise bürotechnische Einrichtungen und Büroorganisationsmittel) in ausreichendem Maß vorzuhalten.
- (3) Werden die praxisrelevanten Studieninhalte nicht oder nicht vollständig beim Antragsteller, sondern im Falle des § 1 (3) zulässigerweise durch Dritte vermittelt, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 beim Dritten erfüllt sein.

§ 3 FACHLICHE BETREUER UND AUSBILDUNGSLEITER

Die Zahl der fachlichen Betreuer und der Ausbildungsleiter muss unter Berücksichtigung ihres Betreuungsumfangs so bemessen sein, dass eine ordnungsgemäße Ausbildung entsprechend der Empfehlungen zur Gestaltung der Praxisphase (vgl. Anlage 1 der Studienordnung der dualen Bachelor-Studiengänge) gewährleistet ist.

§ 4 BETREUUNGSPERSONAL

- (1) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige, der für die vorgeschriebenen praxisrelevanten Studieninhalte unmittelbar verantwortlich ist und diese im wesentlichen Umfang selbst vermittelt, hierfür fachlich geeignet ist (fachlicher Betreuer).
- (2) Die fachliche Eignung setzt voraus, dass der Ausbildungsleiter oder fachliche Betreuer über eine den zu vermittelnden praxisrelevanten Studieninhalte entsprechende Qualifikation verfügt, persönlich geeignet ist und eine möglichst angemessene Zeit in seinem Beruf tätig war. Die erforderliche Qualifikation im Sinne von Satz 1 besitzt, wer über einen Hochschulabschluss oder einen hochschuläquivalenten Abschluss in einer gleichen oder verwandten Fachrichtung verfügt. In Ausnahmefällen kann der Nachweis einer vergleichbaren Abschlussprüfung als ausreichend angesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Fachbereichskonferenz.
- (3) Ausbildungsleiter und fachliche Betreuer können in begrenztem Umfang Aufgaben an Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung übertragen, die die Anforderungen nach Absatz 2 nicht

erfüllen, wenn dies den Studierenden in seiner beruflichen und sozialen Entwicklung fördert.

§ 5 PLANMÄßIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER PRAXISRELEVANTEN STUDIENINHALTE

Mit dem Antrag auf Anerkennung als Praxispartner (Anlage 1) ist der zuständigen Fachbereichskonferenz ein Konzept über den Einsatz der/des Studierenden während der Praxisphasen vorzustellen, aus der hervorgeht, dass das Studium beim Antragsteller planmäßig und vollständig nach den gültigen Studienordnungen und den Empfehlungen für die Gestaltung der Praxisphasen durchgeführt wird. Falls vorgesehene praxisrelevante Studieninhalte nicht oder nicht vollständig beim Antragsteller vermittelt werden können oder sollen, ist dem Konzept ein Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, wie die fehlenden Inhalte vermittelt werden sollen.

§ 6 SONSTIGE ANERKENNUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass der/die Studierende gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit nach Maßgabe der für Auszubildende geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ausreichend geschützt ist.
- (2) Mit der/dem Studierenden darf kein Praxisvertrag abgeschlossen werden, wenn über den Antragsteller ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.
- (3) Werden die Praxisphasen ganz oder teilweise bei Dritten durchgeführt, so muss der Dritte den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 entsprechen. In diesen Fällen muss der Ansprechpartner der HSW vom Praxispartner mitgeteilt werden.
- (4) Im Rahmen des Studiums nehmen die Studierenden am Projektstudium teil. Die Rechte an den Ergebnissen des Projektstudiums gehen auf den Auftraggeber eines Projektes über.

§ 7 ANERKENNUNGSVERFAHREN

- (1) Die Anerkennung als Praxispartner durch das Präsidium der Hochschule erfolgt aufgrund einer Prüfung und Empfehlung der Fachbereichskonferenz des Fachbereichs, in dem der/die Studierende sein Studium aufnehmen soll.
- (2) Die Anerkennung als Praxispartner ist antragsgebunden. In dem Antrag sind alle für die Anerkennung als Praxispartner notwendigen Angaben zu machen:
 - a) Zweck des Unternehmens oder der Einrichtung,
 - b) Name und Qualifikation des Ausbildungsleiters und des fachlichen Betreuers,
 - c) gemäß § 5 eine Ausbildungsübersicht/Ausbildungsverlaufsplanung sowie
 - d) Anzahl und Struktur der in dem Unternehmen oder der Einrichtung Beschäftigten.

- (3) Mit der Anerkennung erklärt sich der Praxispartner einverstanden, dass zum Zweck der Qualitätssicherung jährlich eine Evaluation der Praxisphase seitens der HSW durchgeführt werden darf. Die Ergebnisse sind anonym und können den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Werden während des Anerkennungsverfahrens oder auch danach Mängel der Eignung festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Fachbereichskonferenz gesetzten Frist vom Antragsteller zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung objektiv nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 beseitigt, ist der Antrag auf Anerkennung als Praxispartner abzulehnen bzw. kann dem Unternehmen entzogen werden.
- (4) Das Anerkennungsverfahren schließt mit dem Abschluss eines Praxispartner-Vertrages (Anlage 2) ab. Wird der Antrag abgelehnt, hat der Bescheid den Ablehnungsgrund zu nennen.

§ 8 DAUER DER ANERKENNUNG

Die Anerkennung als Praxispartner ist zeitlich grundsätzlich nicht befristet. Sie besteht jedoch unter der Bedingung, dass innerhalb von drei Jahren, nachdem der/die zuletzt Studierende sein Studium an der Hochschule Weserbergland beendet hat, erneut ein/e Studierende/r zum Studium im entsprechenden dualen Studiengang an der Hochschule Weserbergland zugelassen wird.

§ 9 NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN

- (1) Nachträgliche Änderungen von Tatsachen, die der Anerkennungsentscheidung zu Grunde liegen, sind dem zuständigen Dekan vom Praxispartner unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ändert sich nach der Entscheidung über die Anerkennung als Praxispartner der Name des Praxispartners oder liegt eine Rechtsnachfolge vor oder wechselt der Praxispartner nachträglich seine Rechtsform, ohne dass sich jeweils der Zweck des neuen Unternehmens oder der neuen Einrichtung ändert, so gilt das neue Unternehmen oder die neue Einrichtung als Praxispartner zugelassen, sofern sich die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung als Praxispartner nicht geändert haben.
- (3) Ändert sich nach der Entscheidung über die Anerkennung als Praxispartner die Bezeichnung eines Studiengangs, so erstreckt sich die Anerkennung als Praxispartner auf den neu bezeichneten Studiengang.
- (4) Möchte der Praxispartner eine Anerkennung für einen weiteren Studiengang erhalten, muss er einen erneuten Antrag für diesen Studiengang stellen, der von der jeweiligen Fachbereichskonferenz geprüft wird (vgl. § 7 (1)).

§ 10 STUDIEN- UND PRÜFUNGSGEBÜHREN

Der Praxispartner und der/die Studierende tragen die Studien- und Prüfungsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung der Hochschule gesamtschuldnerisch. Die Rechnung geht grundsätzlich, wenn nicht explizit anders

vereinbart, an den Praxispartner. Zahlt der Praxispartner nicht, ist der/die Studierende zur Zahlung verpflichtet. Die Zahlungsmodalitäten sind in gesonderten Verträgen (Studienvertrag Anlage 2 ZIOdual) geregelt. Die Studiengebühren sind jeweils am 1. August für das Wintersemester und 1. Februar für das Sommersemester fällig. In begründeten Einzelfällen können die Studiengebühren in Raten gezahlt werden, insbesondere bei Zahlung durch Studierende. Die Zahlung erfolgt an den Trägerverein Hochschule Weserbergland e.V. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Trägervereins Hochschule Weserbergland e.V. können die Studien- und Prüfungsgebühren erhöht und entsprechend angepasst werden. Der Praxispartner und der/die Studierende verpflichten sich, zu dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Zeitpunkt die angepassten Studiengebühren zu zahlen.

§ 11 LOGO- UND NAMENSNUTZUNG

Der Praxispartner erklärt sich damit einverstanden, dass die HSW das Logo und den Namen des Praxispartners als Referenz und zu Werbezwecken nutzt. Dieses Einverständnis kann durch schriftliche Erklärung jederzeit zurückgenommen werden.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung als Praxispartner

Anlage 2: Praxispartner-Vertrag

Anlage 2 der Praxispartnerordnung:

Praxispartner-Vertrag

Zwischen der **Hochschule Weserbergland**, Am Stockhof 2, 31785 Hameln, im Folgenden als „Hochschule“ bezeichnet,

- vertreten durch ihren Präsidenten -

und

.....
.....

im Folgenden als „Praxispartner“ bezeichnet –

vertreten durch

schließen aufgrund der von der Hochschule beschlossenen „Praxispartner-Ordnung für die dualen Bachelor-Studiengänge“ (Praxispartner-Ordnung) folgende vertragliche Vereinbarung:

1. Das oben genannte Unternehmen wird als Praxispartner für den Studiengang/die Studiengänge

- Betriebswirtschaftslehre
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen

anerkannt.

2. Der Praxispartner übernimmt unter der Gesamtverantwortung der Hochschule für die gesamte Dauer des Studiengangs die Vermittlung der praxisrelevanten Studieninhalte in den praxisintegrierten Studienabschnitten (Praxisphase).

3. Der Praxispartner verpflichtet sich, in Kooperation mit der Hochschule auf der Grundlage der Praxispartner-Ordnung und entsprechend der “Gemeinsamen Prüfungsordnung der Hochschule Weserbergland“ und der Studienordnung für die dualen Bachelor-Studiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Vermittlung der praxisrelevanten Studieninhalte in der Praxisphase durchzuführen.

4. Der Praxispartner schließt mit dem Studierenden einen Praxisvertrag ab zur Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulgrades eines
 - Bachelor of Arts (B.A.) in Betriebswirtschaftslehre
 - Bachelor of Science (B.Sc.) in Wirtschaftsinformatik
 - Bachelor of Engineering (B.Eng.) in Wirtschaftsingenieurwesen
5. Die Hochschule schließt parallel mit dem Praxisvertrag einen privatrechtlichen Studienvertrag mit der/dem Studierenden ab. Vorab prüft die Hochschule das Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen. Mit dem Abschluss des Studienvertrages wird die Immatrikulation der/des Studierenden an der Hochschule vollzogen und gleichzeitig wird der Praxisvertrag wirksam.
6. Diese vertragliche Vereinbarung ist nicht befristet. Sie endet jedoch mit Ablauf von drei Jahren, nachdem der/die zuletzt Studierende sein/ihr Studium an der Hochschule Weserbergland beendet hat, sofern nicht in diesem Zeitraum erneut ein/e Studierende/r zum Studium an der Hochschule Weserbergland zugelassen wird (§ 8 Praxispartner-Ordnung).
7. Die Praxispartner-Ordnung ist gemäß Ziffer 3 eine vertraglich bindende Anlage dieses Vertrages. Die Hochschule informiert den Praxispartner über die Gemeinsame Prüfungsordnung und die Studienordnung für die dualen Bachelor-Studiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für den Praxispartner

Für die Hochschule

Ort, Datum, Unterschrift

Hameln,

Datum, Unterschrift